

66 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Messstöcke und dergleichen (Nr. 9017);
 - b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
 - c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind).
2. Zu Nr. 6603 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Nrn. 6601 oder 6602 erfassten Waren. Derartige Waren werden für sich eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.